

ERLÄUTERUNGEN

Einkünfte: Hier sind die Einkünfte einzutragen, die neben dem Waisenversorgungsbezug, der vom BVA-Pensionsservice gezahlt wird, bezogen werden, das sind Einkünfte in Geld- und Güterform

1. aus Dienst- oder Lohnbezug bzw. Lehrlingsentschädigung
2. aus in- oder ausländischen Renten oder Pensionen,
3. aus Unterhaltszahlungen,
4. aus Ausgedinge und Sachbezügen und
5. aus wie immer gearteten Quellen (z.B. Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit, Verpachtung, Kapitalvermögen).

Auszuweisen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte (Brutto ohne Familienbeihilfe); getrennt anzuführen sind die Sozialversicherungsbeiträge.

Bei verheirateten Waisen sind die im Antrag erbetenen Daten hinsichtlich des Ehegatten (der Ehegattin) der Waise bekannt zu geben, wobei die obigen Erläuterungen sinngemäß gelten.

Nachweise: Die Schul- oder Berufsausbildung ist jährlich bis längstens 31. Oktober – bei semesterweiser Ausbildung außerdem auch bis längstens 31. März – durch Vorlage entsprechender Bestätigungen unaufgefordert nachzuweisen.

Bei Studierenden ist nach jedem Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden durch Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung (Studienerfolgsnachweis) nachzuweisen.

Einkünfte sind durch Lohn-(Gehalts-)bestätigungen, Lohnstreifen, Rentenabschnitte, Einkommensteuerbescheide usw. zu belegen.

Unterschrift: Der Antrag und das Erhebungsblatt ist von eigenberechtigten Waisen selbst, für nicht eigenberechtigte Waisen vom gesetzlichen Vertreter zu unterfertigen.